

Satzung
des
Pop- und Gospelchor
Sing & Shout e. V.

Stand Juni 2008

SATZUNG

des Pop- und Gospelchor Sing & Shout Dietzenbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen

"Pop- und Gospelchor Sing & Shout Dietzenbach e.V."

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach am Main einzutragen.

2.

Sitz des Vereins ist 63128 Dietzenbach.

3.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges, insbesondere des Pop- und Gospelchorgesanges.

2.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1.

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und/oder juristische Person oder Körperschaft sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützt, ohne selbst zu singen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Auswahl der Chordirigentin / des Chordirigenten.

2.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Lehnt der Vorstand den Antrag auf Aufnahme ab, steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu, die endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) *durch Tod bei natürlichen Personen*
 - b) *durch Auflösung bei juristischen Personen oder Körperschaften*
 - c) *durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals möglich*
 - d) *durch Ausschluß seitens des Vorstandes*
 - aa) *bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte*
 - bb) *wegen unehrenhafter Handlungen*
 - cc) *wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von zwei Monaten rückständig sind und*
-

ihre Zahlungen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt

dd) wegen vereinsschädigenden Verhaltens

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie sind jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig. Die Bezahlung hat per Dauerauftrag oder Lastschrift- Einzugsverfahren zu erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 16. Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten.

2.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern. Die singenden Mitglieder sollen regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung*
- 2. Der Vorstand.*

Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, die den geschäftsführenden Vorstand bilden, dem Schriftführer und einem Beisitzer.

Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit die Zahl der Vorstandsmitglieder erweitern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

Spätestens alle zwei Jahre findet unter Einhaltung einer schriftlichen Einladungsfrist von zwei Wochen eine ordentliche

Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind. Die Einladung kann zusätzlich auch durch Veröffentlichung in dem Bekanntmachungsblatt "Dietzenbacher Stadtpost" erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. *Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Berichtes der Kassenprüfer.*
2. *Entlastung des gesamten Vorstandes.*
3. *Wahl des neuen Vorstandes.*

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. *Wahl von Kassenprüfern.*

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
5. *Jede Änderung der Satzung.*
6. *Entscheidung über die eingereichten Anträge.*
7. *Auflösung des Vereins.*
8. *Die Auswahl der Chordirigentin / des Chordirigenten.*

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie

beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsmäßige Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Die Sitzung des Vorstandes werden vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Leitung der Vorstandssitzung dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, sowie die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied den Ausschlag. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von

dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4tel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, auf wen das zu diesem Zweck bestehende Vereinsvermögen übergehen soll. Das Vermögen ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dietzenbach, den 17. Juni 2008
